BGer 6B_1196/2021 vom 19. November 2021

Bundesgericht, 2021-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1196_2021

FR: TF 6B_1196/2021 du 19 novembre 2021

IT: TF 6B_1196/2021 del 19 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn nahm die vom Beschwerdeführer angestrebte Strafuntersuchung wegen Diebstahls und evtl. weiterer Delikte mit Verfügung vom 20. Juli 2021 nicht an die Hand. Auf eine dagegen gerichtete Beschwerde trat das Obergericht des Kantons Solothurn am 4. Oktober 2021 androhungsgemäss mangels Leistung der Sicherheit nach Art. 383 Abs. 1 und 2 StPO nicht ein, nachdem es das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zuvor abgewiesen hatte. Der Beschwerdeführer gelangt an das Bundesgericht.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Beschwerde an das Bundesgericht in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt.

Nach Art. 383 Abs. 1 StPO kann die Verfahrensleitung die Privatklägerschaft verpflichten innert einer Frist für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit zu leisten. Art. 136 StPO bleibt vorbehalten (Art. 383 Abs. 1 Satz 2 StPO). Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so tritt die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein (Art. 383 Abs. 2 StPO).

E. 3

Die Beschwerde genügt nicht den Begründungsanforderungen. Vorliegend kann es nur darum gehen, ob die Vorinstanz die Behandlung der kantonalen Beschwerde von der Bezahlung einer Sicherheitsleistung abhängig machen durfte und auf die Beschwerde mangels Leistung der verlangten Sicherheit zu Unrecht nicht eingetreten ist. Damit setzt sich der Beschwerdeführer vor Bundesgericht nicht auseinander. Stattdessen befasst er sich in seiner Beschwerde mit dem gegen ihn geführten Strafverfahren, kritisiert seine damit im Zusammenhang stehende Untersuchungshaft, verlangt seine Haftentlassung, spricht sich zu seinem Gesundheitszustand aus und äussert sich zur materiellen Seite der vorliegenden Angelegenheit. Die von ihm angesprochenen Themen gehören allesamt nicht zum Verfahrensgegenstand, weshalb sich das Bundesgericht damit auch nicht befassen kann. Dass und inwiefern der Nichteintretensbeschluss der Vorinstanz verfassungs- oder sonstwie bundesrechtswidrig sein könnte, ergibt sich aus seiner Beschwerde nicht im Ansatz. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG mangels einer tauglichen Begründung nicht einzutreten.

E. 4

Auf eine Kostenauflage kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.